

**Bereitstellungstag: 04.08.2023**

Die

### **Allgemeinverfügung**

gem. §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung

**über das Betretungsverbot des Mettnauparks sowie der Mettnauspitze  
vom 19.07.2023**

**wird bis auf weiteres aufgehoben.**

#### **BEGRÜNDUNG:**

Bedingt durch die abgeschlossenen Aufräumarbeiten der Unwetterschäden wird das per Allgemeinverfügung vom 19.07.2023 erlassene Betretungsverbot bis auf weiteres aufgehoben.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Radolfzell unter [www.radolfzell.de](http://www.radolfzell.de).

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tage nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell, erhoben werden.

Radolfzell, 04.08.2023

gez. Simon Gröger  
Oberbürgermeister